

DEUTSCHE JUNGDEMOKRATEN

- Bundesverband -

5300 Bonn, Moltkestraße 6 - 10

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "Deutsche Jungdemokraten Bundesverband - Liberaler Jugendverband e.V.". Er ist ein bürgerlich-rechtlicher Verein und hat den Sitz in Bonn.

§ 2

I. Die Deutschen Jungdemokraten erstreben die politische Bildung der Jugend zu verantwortungsbewußten Menschen im Geiste liberaler Demokratie, um damit die Voraussetzung für die Erweiterung der Freiheit und Selbstbestimmung in allen Bereichen der Gesellschaft zu schaffen. Sie lehnen jede Art totalitärer oder diktatorischer Bestrebungen ab und treten für den demokratischen Rechtsstaat und eine von sozialem Geist getragene Gesellschaftsordnung ein.

II. Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

III. Die Deutschen Jungdemokraten sind ein politisch und organisatorisch selbständiger Jugendverband. Grundlage für die Arbeit in parlamentarischen Institutionen ist die F.D.P. Grundlage für die Arbeit an den Hochschulen ist der Liberaler Hochschulverband (LHV).

IV. Die Organe der Deutschen Jungdemokraten pflegen in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich die Verbindung zu anderen demokratischen Parteien, ihren Hilfsorganisationen und zum Ring politischer Jugend.

noch § 2

- V. Die Deutschen Jungdemokraten vertreten die Interessen der jungen Liberalen in den internationalen Gremien der liberalen Bewegung; sie fördern den internationalen Jugend- und Gedankenaustausch. Der Bundesverband gehört korporativ der World Federation of Liberal and Radical Youth (WFLRY) und der European Federation of Liberal and Radical Youth (EFLRY) als Deutsche Sektion an. Bei der Wahl der WFLRY- und EFLRY-Delegierten entscheidet die relative Mehrheit.

§ 3

- I. Jedes Mitglied muß mit seiner Unterschrift die Mitgliedschaft beantragt oder bestätigt haben. Diese Erklärungen werden auf einer einheitlichen vierfachen Beitrittserklärung abgegeben, von der je ein Abschnitt an den Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisverband geht, wo sie aufbewahrt werden. Sie sind jederzeit auf Verlangen von Organen des Verbandes vorzulegen. Die Mitgliedschaft beim Bundesverband beginnt, wenn sie durch Übersendung des für den Bundesverband bestimmten Abschnittes der Beitrittserklärung dem Bundesvorstand mitgeteilt wird.
- II. Mitglied kann nur werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet, das 32. nicht überschritten hat.
- III. Die Mitgliedschaft bei den Deutschen Jungdemokraten endet grundsätzlich mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Ausnahmen können nur von den Vertreterversammlungen der Landesverbände mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes oder der Landesverbände, Delegierte und Ersatzdelegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz, zum Bundeshauptausschuß, zu einer Landesdelegiertenkonferenz oder zu einem Landeshauptausschuß behalten ihre Mitgliedschaft bis zum Ablauf ihres Mandates. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Bundesverband möglich; die Mitteilung der Landesverbände an den Bundesverband vom Ausscheiden reicht aus. Der Ausschluß ist gemäß § 14 möglich, wenn ein Mitglied des zuständigen Landesverbandes seine Mitgliedschaftsrechte oder -pflichten zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat. Vor dem Ausscheiden ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzut eilen, daß sein Ausschluß beabsichtigt ist.
- IV. Doppelmitgliedschaften in den Untergliederungen des Bundesverbandes sind ungültig.

§ 4

Träger der Arbeit der Deutschen Jungdemokraten sind der Bundesverband und die Landesverbände, deren Bereich den staatlichen Ländergrenzen entspricht. Die Organisation der Landesverbände wird durch deren Satzung geregelt.

§ 5

I. Die Organe des Bundesverbandes sind:

- a) die Bundesdelegiertenkonferenz als Vertreterversammlung der Mitglieder,
- b) der Bundeshauptausschuß,
- c) der Bundesvorstand,
- d) der Bundesschiedsausschuß.

Die Organe des Bundesverbandes und deren Untergliederungen tagen grundsätzlich öffentlich. Mit 2/3 Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Mitglied des Bundeshauptausschusses,
des Bundesvorstandes,
des Bundesschiedsausschusses
kann nur sein, wer auch Mitglied der F.D.P. ist.

§ 6

I. Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt als oberstes Organ des Bundesverbandes über:

- a) die Grundzüge der politischen Arbeit der Deutschen Jungdemokraten,
- b) die Änderung dieser Satzung,
- c) die Auflösung des Bundesverbandes,
- d) den Geschäftsbericht und die Entlastung des Bundesvorstandes,
- e) die Haushaltsrechnung, die vom Bundesschatzmeister mit dem Bericht der Kassenprüfer vorzulegen ist,
- f) die Entlastung des Bundesschatzmeisters.

noch § 6

II. Die Bundesdelegiertenkonferenz wählt:

- a) für die Dauer der Bundesdelegiertenkonferenz ein Präsidium,
- b) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- c) die Kassenprüfer,
- d) die Mitglieder des Bundesschiedsausschusses
- e) die Mandatsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern.

§ 7

Das Präsidium der Bundesdelegiertenkonferenz besteht aus dem Präsidenten und zwei Vertretern. Es leitet die Verhandlungen der Bundesdelegiertenkonferenz. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

- I. Die Bundesdelegiertenkonferenz besteht aus 100 Delegierten.
- II. Von den Mandaten stehen den Landesverbänden 33 Mandate (3 Mandate je Landesverband) als Grundmandate zu. Mitglieder des Bundesvorstandes und der Vorsitzende des Bundeshauptausschusses haben, auch wenn sie nicht Delegierte sind, Rede- und Antragsrecht.
- III. Die restlichen Mandate werden den Landesverbänden im Verhältnis der Mitgliedszahlen nach d'Hondt zugeteilt. Kein Landesverband kann mehr als 20 Prozent der Delegierten beanspruchen. Stichtag für die Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Bundesdelegiertenkonferenz ist der 31. Dezember des der Bundesdelegiertenkonferenz vorausgehenden Jahres.
- IV. Die Mandatsverteilung nach Abs. III wird durch die Mandatsprüfungskommission anhand der gemäß § 3, Abs. 1 erstellten Bundesmitgliederkartei vorgenommen. Die Mandatsprüfungskommission hat das Recht, den Stand der Mitgliederkartei des Bundesverbandes mit dem Stand der Mitgliederkartei der Landesverbände zu vergleichen und so den tatsächlichen Stand der Bundesmitgliederkartei festzustellen.

noch § 8

- V. Die Stimmberechtigung der Delegierten eines Landesverbandes zur Bundesdelegiertenkonferenz ist an die ordnungsgemäße Zahlung gemäß der in § 19 festgelegten Beitragsordnung gebunden.
- VI. Die Delegierten werden nach den Bestimmungen der Satzungen der Landesverbände für die Dauer eines Jahres gewählt. Für jeden Delegierten ist mindestens ein Ersatzdelegierter zu wählen. Die Wahlen müssen für Delegierte und Ersatzdelegierte in getrennten Wahlgängen erfolgen. Sie brauchen hierbei nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich zu vereinigen. Wegen der Einzelheiten der Delegiertenwahlen für die Bundesdelegiertenkonferenz wird auf die Satzungen der Landesverbände hingewiesen, die dieser Satzung als Anlage beigelegt sind.
- VII. Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Bundesvorstand und der Mandatsprüfungskommission von den Landesverbänden mitzuteilen und bis zur nächsten Wahl zu verwahren.
- VIII. Über die Stimmberechtigung der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz entscheidet die Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Wahlprotokolls der Landesvertreterversammlung die Delegiertenwahl anzuzweifeln. Hiervon ist der Landesvorsitzende schriftlich zu benachrichtigen. Über einen Widerspruch hat die Mandatsprüfungskommission erneut zu entscheiden.

§ 9

- I. Die Bundesdelegiertenkonferenz tritt einmal jährlich, in der Regel im ersten Vierteljahr jedes Jahres, zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen auf Beschluß des Bundesvorstandes, des Bundeshauptausschusses oder auf Antrag von mindestens vier Landesverbänden einberufen werden.
- II. Die Bundesdelegiertenkonferenz wird schriftlich durch den Bundesvorsitzenden einberufen. Die Ladung zur Bundesdelegiertenkonferenz hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen bei ordentlichen, von drei Wochen bei außerordentlichen Bundesdelegiertenkonferenzen zu erfolgen. Die Ladung hat an die ordentlichen Delegierten, den Bundesvorstand, die Mitglieder des Bundeshauptausschusses und die Landesgeschäftsstellen zu ergehen.

noch § 9

III. Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Mandats verhindert, so hat er dies dem Bundesvorstand und seinem Landesverband unverzüglich mitzuteilen. Vom Bundesverband wird darauf der nächste Ersatzdelegierte eingeladen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 10

- I. Die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung der Bundesdelegiertenkonferenz wird vom Bundesvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand aufgestellt und ist von der Bundesdelegiertenkonferenz zu Beginn einer jeden Sitzung zu genehmigen.
- II. Anträge zur Tagesordnung können von den Delegierten, dem Bundeshauptausschuß, vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden eingebracht werden. Nachgeordnete Gliederungen eines Landesverbandes können Anträge nur einbringen, wenn sie von einem Landesvertretertag behandelt wurden oder aus organisatorischen Gründen vor der Sitzung der Bundesdelegiertenkonferenz nicht rechtzeitig behandelt werden konnten.
- III. Anträge müssen bei ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenzen spätestens vier Wochen und bei außerordentlichen Bundesdelegiertenkonferenzen spätestens zwei Wochen vor der Bundesdelegiertenkonferenz beim Bundesvorstand eingehen. Die Anträge sind sofort nach Eingang, spätestens aber eine Woche vor den Bundesdelegiertenkonferenzen den Delegierten zur Kenntnis zu bringen. Zusatz- und Abänderungsanträge können bis zum Schluß der Einzelberatungen nur schriftlich eingebracht werden. Sachanträge, die während der Bundesdelegiertenkonferenz gestellt werden, müssen von mindestens einem Viertel der Delegierten unterstützt werden.
Beschlüsse der Bundesdelegiertenkonferenz müssen vom Schriftführer und einem Mitglied des Präsidiums unterzeichnet werden.

§ 11

- I. Der Bundeshauptausschuß besteht aus 25 Delegierten der Landesverbände. Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundeshauptausschusses teil.

noch § 11

- II. Von den Mandaten stehen den Landesverbänden 11 Mandate (ein Mandat je Landesverband) zu.
- III. Die restlichen Mandate werden den Landesverbänden im Verhältnis der Mitgliederzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Kein Landesverband kann mehr als 20 Prozent der Delegierten beanspruchen.
- IV. Die Mandatsverteilung nach Abs. 3 wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Ausschlaggebend ist hierbei die der Mandatsverteilung zur Bundesdelegiertenkonferenz zugrundeliegende Mitgliederzahl.
- V. Für die Wahlen der Delegierten in den Bundeshauptausschuß gelten die Bestimmungen in § 8 Abs. V und VI entsprechend.
- VI. Der Bundeshauptausschuß wählt auf seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- VII. Der Bundeshauptausschuß wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Der Vorstand des Bundeshauptausschusses kann eine Fristverkürzung zur Ladung einer außerordentlichen Sitzung des Bundeshauptausschusses beschließen.
Der Bundeshauptausschuß muß eingeladen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- VIII. Der Bundeshauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- IX. Der Bundeshauptausschuß ist die ständige Vertretung der Bundesdelegiertenkonferenz. Er entscheidet über alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten und kontrolliert den Bundesvorstand bei der Durchführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenkonferenz. Bei Rücktritt von Mitgliedern des Bundesvorstandes kann der Bundeshauptausschuß kommissarische Vertreter mit vollen Rechten wählen, die ihr Amt bis zur nächsten Sitzung der Bundesdelegiertenkonferenz wahrnehmen. Die Zuständigkeiten der Bundesdelegiertenkonferenz gemäß § 6 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

noch § 11

- X. Der Bundeshauptausschuß kann mit zwei Drittel Mehrheit dem ihm auf seiner ersten Sitzung in jedem Jahr vorzulegenden Etatentwurf widersprechen.
- Gibt der Bundesvorstand diesem Widerspruch nicht statt, so hat er dazu auf der nächsten Bundesdelegiertenkonferenz eine schriftliche Stellungnahme mit Begründung abzugeben.
- XI. Die Beschlüsse des Bundeshauptausschusses sind verbindlich, wenn sie nicht von der Bundesdelegiertenkonferenz aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 12

- I. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 7 gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer als Vorsitzender, die weiteren als Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einer der Stellvertreter als Schatzmeister gewählt werden. Die gesetzliche Vertretung des Bundesverbandes nach § 26 BGB ist gemäß § 12. Abs. 5 dieser Satzung ausgenommen. Die Bundesdelegiertenkonferenz kann weitere Ressorts festlegen.
- II. Der Vorsitzende des Bundeshauptausschusses oder sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Beratungen und Sitzungen des Bundesvorstandes unter gleichen Bedingungen wie Bundesvorstandsmitglieder mit beratender Stimme teilzunehmen.
- III. Der Bundesvorstand beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen unter Bindung an die Beschlüsse von Bundesdelegiertenkonferenz und Bundeshauptausschuß. Der Bundesvorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter.
- IV. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- V. Gesetzlicher Vertreter des Bundesverbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Bundesvorsitzende und seine Stellvertreter. Sie haben Einzelvertretungsmacht. Diese Einzelvertretungsmacht besteht nicht für Grundstücksgeschäfte sowie für solche Geschäfte, die den Bundesverband mit Verpflichtungen über DM 2.000,-- belasten. Für diese Verträge besteht Gesamtvertretungsmacht des Bundesvorstandes. Im Innenverhältnis ist vereinbart, daß die Alleinvertretungsmacht der Stellvertreter des Bundesvorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Bundesvorsitzenden besteht. Der Bundesvorstand verwaltet das Vermögen des Bundesverbandes.

noch § 12

VI. Der Bundesvorsitzende oder jedes andere beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen und Sitzungen der Organe der Landesverbände beratend teilzunehmen. Das gilt nicht gegenüber Institutionen der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 13

I. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Organen des Bundesverbandes und Organen der Landesverbände oder von Organen des Bundesverbandes und der Landesverbände untereinander und zur endgültigen Entscheidung über Einsprüche gegen die Berechtigung von Maßnahmen der obersten Schlichtungsorgane von Landesverbänden wird ein Bundesschiedsausschuß gebildet.

II. Der Bundesschiedsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der Volljurist sein soll, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Bundesschiedsausschusses dürfen dem Bundesvorstand oder Schiedsorganen von Landesverbänden nicht angehören.

III. Der Bundesschiedsausschuß entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Besitzern. Die Auswahl der zur Entscheidung einberufenen Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen. Mitglieder eines beteiligten Landesverbandes dürfen zur Entscheidung nicht berufen werden.

IV. Der Bundesschiedsausschuß wird von der Bundesdelegiertenkonferenz auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14

I. Der Bundesschiedsausschuß kann auf

a) Verweis,

b) Aberkennung von Ämtern auf Zeit,

c) Ausschluß

erkennen. Er ist zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit von Maßnahmen der Organe der Landesverbände oder des Bundesverbandes berufen.

noch § 14

- II. Der Bundesschiedsausschuß gibt sich seine Schiedsordnung selbst; diese bedarf der Genehmigung der Bundesdelegiertenkonferenz.

§ 15

Alle in den verschiedenen Gliederungen des Verbandes gewählten Vorstandsmitglieder und Delegierte können einzeln oder insgesamt mit der nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen Mehrheit von ihren jeweiligen Wahlgremien durch Neuwahl eines anderen Kandidaten abgewählt werden, vorausgesetzt, daß die Abwahl als Tagesordnungspunkt in der jeweiligen Einladung enthalten war.

§ 16

- I. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet in allen Organen des Bundesverbandes die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Ansatz. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied des Organs verlangt wird.
- II. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung muß aber auf Antrag wiederholt werden. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die notwendige Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt.
- III. Über die Stimmberechtigung der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz entscheidet die Mandatsprüfungskommission.

§ 17

Über alle Sitzungen der Organe des Bundesverbandes ist eine Niederschrift zu führen, die mindestens die Namen der stimmberechtigten Anwesenden, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut sowie das zahlenmäßige Ergebnis aller Wahlen und Abstimmungen enthält. Die Niederschriften sind nach Fertigstellung den Mitgliedern des betreffenden Organs zuzustellen.

§ 18

- I. Die Bestimmungen dieser Satzung gehen den Satzungen der Landesverbände und deren Gliederungen vor.
- II. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen in der Bundesdelegiertenkonferenz.
§ 20 kann nur mit der in ihm vorgesehenen Stimmenmehrheit geändert werden. § 2, Abs. 5, Satz 2 kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- III. Im Fall von Einwendungen des Registergerichts oder des Finanzamtes gegen die Satzung ist der Bundeshauptausschuß bis zum 31.12.1975 ermächtigt, die insoweit erforderlichen Änderungen ohne Einberufung einer neuen Bundesdelegiertenkonferenz zu beschließen.

§ 19

Das Haushaltsjahr des Bundesverbandes entspricht dem vom Deutschen Bundestag festgesetzten Haushaltsjahr.

Die Landesverbände führen pro Jahr und Mitglied DM 1,20 an den Bundesverband ab, mindestens jedoch DM 300,-- pro Landesverband. Ausschlaggebend ist die der Mandatsverteilung zur Bundesdelegiertenkonferenz zugrundeliegende Mitgliederzahl. Die Zahlung muß spätestens zu Beginn der ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz erfolgt sein.

§ 20

Die Auflösung des Bundesverbandes ist nur auf Antrag von mindestens 6 Landesverbänden möglich. Sie kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen in der Bundesdelegiertenkonferenz beschlossen werden. Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Bundesverbandes dem Liberalen Bildungswerk e.V. zu.

§ 21

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung darüber in Kraft. Der Bundesvorstand hat sie zur Eintragung bei dem Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bonn anzumelden.

Knoblich

Oberland Wegmann
Kurtmar W. Alt

Winfried Jannitsch

Jochen Alt

Rolf Saligmann

T. Hone

§ 21

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung darüber in Kraft. Der Bundesvorstand hat sie zur Eintragung bei dem Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bonn anzumelden.

Prothomas

Abraham Weyhan

Kirchner Jannberg

Ulrich W.

Lütjens W. M.

Rolf Saligmann

7. Meier



Eingetragen im Vereins-Genossenschafts-
Register des Amtsgerichts Bonn unter der
Registernummer VR ~~GnR~~ 3967
am 17. AUG. 1975
Bonn, den 17. AUG. 1975

W. Meier
Justiz - Angestellter als Registerführer.

77.